

3.5.3 Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Höhe des Arbeitslosengeldes, § 129 SGB III

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt

- **67% für AN die mind. ein Kind erziehen**
- **60% bei den übrigen AN**

des **pauschalierten Nettoentgeltes.**

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet, § 134 SGB III.

Nebeneinkünfte aus einer Tätigkeit von weniger als 15 Stunden pro Woche werden nach Abzug von Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten sowie eines Freibetrags in Höhe von 165 Euro auf das Arbeitslosengeld angerechnet.